

S T A T U T E N

der

GS PROJEKTE AG

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1

Unter der Firma GS Projekte AG besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in St. Peterzell. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt die Ausführung von Planungs- und Bauleitungsaufträgen im Bereiche des Hoch-, Tief- und Innenausbaus sowie Erschliessungen und Überbauungen. Ferner bezweckt die Gesellschaft die Verwaltung von Liegenschaften.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen.

Die Gesellschaft kann im übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern.

II. Aktienkapital und Aktien

Artikel 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt **CHF 300'000.00** (Franken Dreihunderttausend) und ist eingeteilt in 3'000 Namenaktien zu nominal je CHF 100.00. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Die Gesellschaft kann Aktientitel und Zertifikate anstelle von einzelnen Aktien ausgeben. Die Übertragung bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Art. 686, Absatz 4 OR bleibt vorbehalten.

III. Organe

Artikel 4

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Artikel 5

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat unterbreitet werden

Artikel 6

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, die Liquidatoren oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Der Verwaltungsrat ruft eine Generalversammlung auch ein, wenn dies von Aktionären, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedürfnis oder in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen werden.

Die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt, sofern die Aktionäre bzw. Nutzniesser und Ihre Adressen bekannt sind, durch schriftliche Mitteilung. Andernfalls erfolgt die Einberufung durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann die Generalversammlung keine Beschlüsse fassen; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und betreffend Entbindung der Revisionsstelle vom Erscheinen an der Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Universalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 7

Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme.

Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss selbst nicht Aktionär sein.

Artikel 8

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Bei seiner Abwesenheit führt der Vizepräsident des Verwaltungsrates den Vorsitz. Ist auch dieser abwesend, so wird der Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Beschlüsse werden durch eine absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder dieser Statuten etwas anderes vorsieht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Für Statutenänderungen, Beschlussfassung über Fusionierung oder Auflösung und Liquidation der Gesellschaft sind 75% der Aktienstimmen erforderlich.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll hält fest:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären, von Organen, unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. Beschlüsse und Wahlergebnisse;
3. Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. von den Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen.

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 9

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche Aktionäre oder Vertreter einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft, die Aktionärin ist, sein müssen.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Es bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Artikel 10

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
9. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht;
10. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien.

Im übrigen kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Erlass eines Organisationsreglementes an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.

Die Befugnis der Verwaltungsratsmitglieder zur Vertretung der Gesellschaft richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

Artikel 11

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder falls ein Mitglied dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, ist keine mindestpräsenz erforderlich.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit in Abstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sofern alle Mitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Der Verwaltungsrat beschliesst über die Entschädigung der Mitglieder für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat.

C. Revisionsstelle

Artikel 12

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle einen oder mehrere natürliche oder juristische Personen. Die Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates und/oder Angestellte der Gesellschaft sein. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag ihrer Wahl und endet mit der ersten darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung.

Die Revisionsstelle nimmt Prüfungs- und Berichterstattungspflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts wahr.

Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

IV. Geschäftsjahr, Geschäftsbericht, Gewinnverwendung und Bekanntmachungen

Artikel 13

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) und dem Jahresbericht zusammensetzt. Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erstellt.

Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliesst die Generalversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 14

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder, wenn ihre Namen und Adressen bekannt sind und das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, auf schriftlichem Weg.

Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 15

Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 16

Soweit in diesen Statuten keine Regelung enthalten ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Diese Statuten wurden an der a.o. Generalversammlung vom 2. März 2007 genehmigt.

Appenzell, 2. März 2007

Der Vorsitzende:


Ernst Giezendanner

Der Protokollführer:

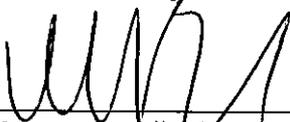

Roger Scherrer

Amtliche Beglaubigung

Die vorstehenden Statuten stimmen mit der an der a.o. Generalversammlung vom 2. März 2007 beschlossenen Fassung überein und werden hiermit amtlich beglaubigt.

Appenzell, 2. März 2007

Die Urkundsperson:


Manuela Bürki

Handelsregisterführer-Stellvertreterin
des Kantons Appenzell Innerrhoden

